

Vorlesung „Römisches Privatrecht“
am 12.01.2011:

Erwerb und Verlust des Eigentums/ Der Schutz des Eigentums

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=36384>

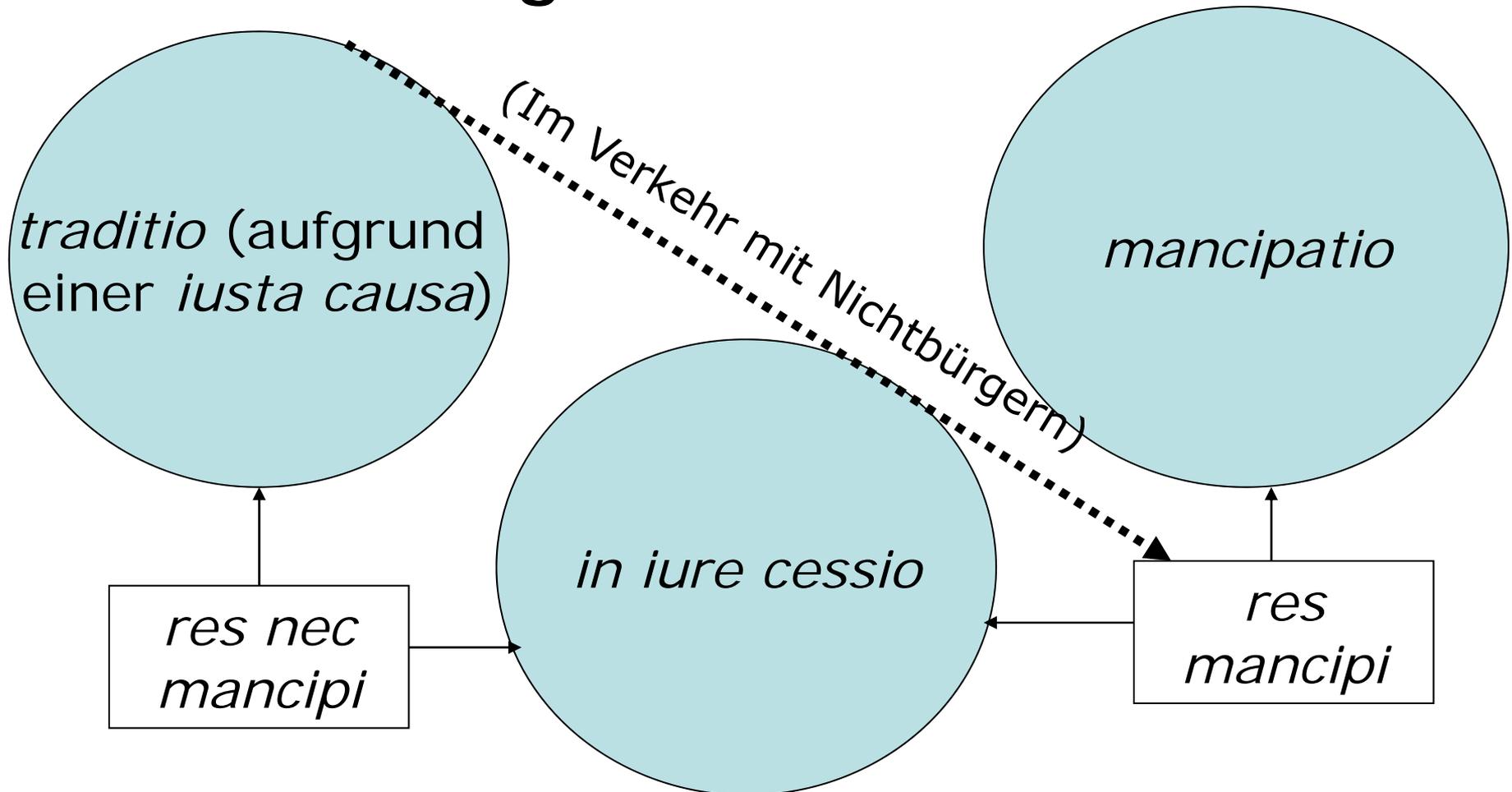
Eigentumserwerb im modernen Recht

- Übereignung:
 - Bewegliche Sachen: §§ 929 ff. BGB – Erwerb durch Einigung und Übergabe.
 - Gutgläubiger Erwerb: §§ 932 ff. BGB.
 - Grundstücke: §§ 873, 925 BGB – Erwerb durch Einigung und Eintragung.
 - Gutgläubiger Erwerb: § 892 BGB.
- Originärer Eigentumserwerb:
 - Ersitzung: §§ 900, 937 BGB.
 - Aneignung: § 958 BGB.
 - Fruchterwerb: §§ 953 ff. BGB.
 - Verbindung: §§ 946 f. BGB.
 - Verarbeitung: § 950 BGB.

Formen der Übereignung

- *Mancipatio*
 - Vgl. Gai inst. 1, 119 f.
 - Ritualisierter Kauf als Übereignungsritual.
 - Nur möglich bei *res Mancipi* (Sklaven, Großvieh, italische Grundstücke, Feldservituten).
- *In iure cessio*
 - Vgl. Gai inst. 2, 24 f.
 - Scheinprozess als Übereignungsritual.
 - Möglich bei Sachen aller Art.
- *Traditio*
 - Übereignung durch Übergabe aufgrund einer *iusta causa*.
 - Möglich nur bei *res nec Mancipi*.

Der rechtsgeschäftliche Eigentumserwerb



Die *traditio*

- Grundlage des Eigentumserwerbs bei *res nec mancipi*.
 - Möglich ist auch die *in iure cessio*, sie ist aber nicht erforderlich.
- Tatbestand: Übergabe der Sache (= Übertragung des Besitzes) aufgrund einer *iusta causa*.
 - Keine besonderen Formvorschriften.

Das Erfordernis der *iusta causa*

- Grundsätzlich muss die Übergabe (*traditio*) aufgrund eines anerkannten Zweckes geschehen, um das Eigentum übertragen zu können:
 - *Causa donandi* (Schenkung).
 - *Causa dotis* (Mitgiftbestellung).
 - *Causa emtionis* (Kauf).
 - *Causa credendi* (Darlehenshingabe).
 - *Causa solvendi* (Erfüllung einer Schuld z.B. aus Stipulation oder Vermächtnis).
- Die Anerkennung der *causa solvendi* bedeutet, dass uU auch nur vermeintlich bestehende Zuwendungsverhältnisse zur Übertragung des Eigentums genügen. Dies gilt aber nicht bei Übereignungen *causa emtionis, donandi* etc.! Die *traditio* ist daher nicht abstrakt im Sinne von § 929 BGB!

Der Streit zwischen Ulpian und Julian (D. 12, 1, 18 und D. 41, 1, 36)

- Fall: Übergeber von Geld will schenken, Empfänger nimmt das Geld als Darlehen entgegen.
- Geht bei Dissens (*causa donandi* oder *causa credendi*) das Eigentum über?
 - Julian bejaht, Ulpian verneint.

Zum Vergleich: Die *causa* in modernen Rechtsordnungen

- Deutsches Recht: Für den Übergang des Eigentums ist die *causa* bedeutungslos, ihr Fehlen kann nur einen Bereicherungsanspruch auslösen.
- Andere europäische Rechtsordnungen: Der Übergang des Eigentums hängt grundsätzlich vom Bestehen einer Verpflichtung zur Übereignung ab.
 - Die *traditio* des römischen Rechts ist weder generell abstrakt noch stets kausal. Ob die Wirksamkeit des zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts erforderlich ist, hängt davon ab, um welche *causa* es sich handelt.
 - Beim Kauf ist Wirksamkeit des Grundgeschäfts erforderlich!

Die Ersitzung (*usucapio*)

- Voraussetzungen

Res habilis titulus fides possessio tempus

- *Res habilis*: Ersitzungsfähige (zB nicht gestohlene) Sache).
- *Titulus*: Ersitzungstitel (Erwerbsgrund zB Kauf etc. – Wirksamkeit des Titels ist nicht erforderlich).
- *Fides*: Guter Glaube.
- *Possessio*: (Eigen-) Besitz.
- *Tempus*: Frist (zwei Jahre bei Grundstücken, ein Jahr bei anderen Sachen) → Zum Vergleich: §§ 900, 937 BGB – 30/10 Jahre.

Weitere Formen des originären Eigentumserwerbs

- Aneignung, *occupatio*
 - Herrenlose Sachen (wilde Tiere, neu entstandene Sachen) werden Eigentum dessen, der ihren Besitz ergreift.
- Fruchterwerb
 - Früchte (Feldfrüchte, Tierjunge etc.) fallen ins Eigentum des Eigentümers der Muttersache oder eines Pächters, Nießbrauchers oder gutgläubigen Besitzers (vgl. §§ 954, 956, 993 BGB).
- Verbindung mit einem Grundstück führt zum Erwerb durch den Grundstückseigentümer
 - *Superficies solo cedit*.
- Bei Verarbeitung, *specificatio*, herrscht ein Schulenstreit.

Der Schutz des Eigentums

- *Rei vindicatio*
 - Herausgabeklage → zwar auf Geldersatz gerichtet, aber mit Möglichkeit eines Zwischenbescheides, der dem Beklagten die Herausgabe *in natura* nahelegt.
 - Moderne Entsprechung: § 985 BGB
- *Actio negatoria*
 - Klage auf Unterlassung von Störungen.
 - Moderne Entsprechung: § 1004 BGB.
- *Actio Publiciana*
 - Schutz des Ersitzungsbesitzes → Herausgabeanspruch für einen Besitzer, der durch Ersitzung Eigentümer wäre, wenn die Ersitzungsfrist schon abgelaufen wäre.
 - Besitzer, der vom Berechtigten die Sache nur durch *traditio* erhalten hat, wird wie ein Eigentümer geschützt (bonitarisches Eigentum).
 - Moderne Entsprechung: § 1007 BGB.

Die Formel der *rei vindicatio*

„Si paret rem qua de agitur ex iure Quiritum Auli Agerii esse neque ea res restituetur, quanti ea res erit, tantam pecuniam, iudex, Numerium Negidium Aulo Agerio condemna!“

„Wenn es sich erweist, dass die Sache, um die es geht, nach dem Recht der Quiriten Eigentum des Aulus Agerius ist, und diese Sache nicht zurück gegeben worden ist, dann, Richter, verurteile den Numerius Negidius zugunsten des Aulus Agerius zum Wert dieser Sache!“

→ Möglich ist außer dem Verfahren mit der oben stehenden *formula petitoria* auch das Verfahren *per sponsionem*.

– Leistung einer *sponsio*: *„Si homo quo de agitur ex iure Quiritum meus est, sestertios XXV nummos dare spondes?“*– „Falls der Sklave, um den es geht, nach dem Recht der Quiriten mir gehört, gelobst du dann 25 Sesterzen zu zahlen?“

Vorlesung „Römisches Privatrecht“
am 19.01.2011:

Klagen aus Vertrag (1)

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=36384>